

Satzung

des Verein der Tierfreunde Südeifel e.V.

- Stand nach Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 06.08.2015 -

§1 Name und Sitz des Vereins

Die Körperschaft führt den Namen „Verein der Tierfreunde Südeifel e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Postfach 1465, 54624 Bitburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

Der Verein setzt sich zur Aufgabe

1. den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
2. durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken
3. ihr Wohlergehen zu fördern
4. die vorwiegend private Vermittlung von herrenlosen und in Not geratenen Kleinhäustieren

Der Satzungszweck der Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfestellung von in Not geratener Kleinhäustiere, durch

- Beratung und Aufklärung und in Haltungsfragen
- Fütterungen und Kastrationen von herrenlosen Streunerkatzen
- Vermittlungen und Vermittlungshilfe von in Not geratenen Kleinhäustieren
- finanzielle und/oder materielle Unterstützung Hilfestellungen bei unverschuldet in Not geratenen Kleinhäustierhaltern

Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 GemVO, oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seiner Stelle tretenden Vorschrift, hält.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften werden.
Jugendliche vom zwölften (12.) bis einschließlich siebzehnten (17.) Lebensjahr können beitragsfreies Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann, oder
- durch Ausschluss, oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit seiner Entrichtung des Jahresbeitrags in Zahlungsverzug ist. Hierzu bedarf es einer einmaligen Zahlungsaufforderung, mündlich oder schriftlich.
- Wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und im Falle des Widerspruchs die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

§4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Für jedes weitere Familienmitglied ab dem achtzehnten (18.) Lebensjahr beträgt der Jahresbeitrag weitere 20,00 €. Der Ausschluss des Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften beträgt einhundertzwanzig (120,00) DM (=61,36 €). Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet, oder für die Zeit der Notlage, teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1)

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Abs. 2)

Wenn einem Vereinsmitglied, im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, Aufwendungen entstehen, so soll der Verein dem Mitglied diese Aufwendungen als Spendenbescheinigung erstatten. Zu den Aufwendungen gehören z.B. Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten.

Eine Spendenbescheinigung ist jedoch nur dann möglich, wenn das Mitglied die Fahrtkosten und sonstige Kosten einzeln nachweist und insbesondere den Zweck für die gemeinnützigen Ziele des Vereins nachweist. Der Anspruch kann spätestens nach 5 Tagen nach Ablauf des Quartals nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit dem Mitglied Fahrtkosten entstanden sind, erhält das Mitglied nur die steuerlich zulässigen Pauschalbeträge erstattet. Höhere Beiträge werden nicht erstattet. Insbesondere werden keine Unfallkosten oder sonstige außergewöhnlichen Kosten übernommen.

Das Vereinsmitglied muss mit dem Vorstand, in Person der 1. Vorsitzenden oder der KassiererIn, abrechnen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzendem
- dem stellvertretendem Vorsitzendem
- dem Schriftführer / Pressewart
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden muss nicht besetzt sein um den Vorstand zu vervollständigen, sondern steht obligatorisch zur Wahl, falls sich jemand dazu bereit erklärt.

Ist dieses Amt nicht besetzt, vertreten die anderen Vorstandmitglieder den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung mit den gleichen Rechten und Pflichten. Die jeweilige Vertretung wird von dem Vorsitzenden selbst bestimmt. Erfolgt keine Bestimmung durch den Vorsitzenden, ist der Schatzmeister automatisch als Stellvertreter bestimmt.

Die Anzahl der Beisitzer erhöht sich pro angefangener fünfzig (50) Mitglieder um eines.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für das Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und er Vorstand, trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§8 Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.
- die Aufnahmen und Streichungen von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden vom Schatzmeister zu unterfertigen.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und sollte möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand, erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung an Stelle einer schriftlichen Einladung in der Presse zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über einen Vorschlag
- Wahl- und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen-, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienen es verlangt. Jugendliche ab 16 Jahren sind aktiv wahlberechtigt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen. Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen.

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben (7) Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung zu setzen sind. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§12 Protokollführung

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Veranstaltungseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nicht.

§14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§15 Auflösung des Vereins

Abs. 1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47 ff BGB).

Abs. 2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an

Deutscher Tierschutzbund e.V., Bundesgeschäftsstelle, In der Raste 10, 53129 Bonn

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes, im Eifelkreis Bitburg-Prüm zu verwenden hat.

Abs. 3)

Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft darf der Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung, unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form, allen Mitglieder mitgeteilt worden ist.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2006, mit der hierfür erforderlichen Mehrheit, beschlossen.

Die §§ 1, 3 Satz 8; 4 und letzter Satz; Satz 6; 5 Abs. 2; 7 Satz 2; 8 Satz 10; 9; 15 Abs. 2, sowie die §2, §7 und §15, Abs. 2 und 3 wurden nach Aufforderung durch das Finanzamt Bitburg-Prüm mit Schreiben vom 05.05.2015 (u.a. wegen Einführung des §60 der Abgabenordnung (AO)) inhaltlich angepasst und, anlässlich der Mitgliederversammlung vom 06.08.2015 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Adelheid Telkes
1. Vorsitzende

Verein der Tierfreunde Südeifel e.V.
Postfach 1465
54624 Bitburg

www.eifel-tierfreund.de

Amtsgericht Wittlich
VR-Nr. 30675

Finanzamt Bitburg
Steuer-Nr.
10/666/11573

Volksbank Bitburg eG
IBAN DE62586601010003550008
BIC GENODED1BIT

Kreissparkasse Bitburg-Prüm
IBAN DE60586500300008050205
BIC MALADE51BIT